

Lesefassung der Satzung

über

DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN

FÜR DIE STADT ANNWEILER AM TRIFELS

VOM 12. MÄRZ. 1986

mit eingearbeiteter Änderung der Satzung vom 10.01.1997 und 29.11.2001

Der Stadtrat der Stadt Annweiler am Trifels hat aufgrund des § 47 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Annweiler am Trifels stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, oder Teilen hiervon, soweit für diese die Gemeinde Träger der Baulast ist.

§ 2

Gebührenpflichtige Sondernutzungen

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Bemessung

- (1) Die Gebührensätze sind nach Art und Maßgabe der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im übrigen gilt der in Abs. 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

§ 4

Entstehung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu 1 Jahr:
bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:
bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Rechnungsjahr, für nachfolgende Rechnungsjahre jeweils mit Beginn des Rechnungsjahres,
 - c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde:
mit deren Beginn.

- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 5
Schuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
- a) der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
 - b) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Erstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für den nicht mehr ausgenutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung entrichtet sind.

§ 7
gestrichen

§ 8
gestrichen

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Annweiler am Trifels, 12. März 1986

(Stöcklein)
Stadtbürgermeister

„Anlage zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Annweiler am Trifels

Tarif

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro		Mindestgebühr Euro
		von	bis	
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangenem qm und Jahr	1,53	5,11	3,07
2	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen jährlich	3,07	10,23	
3	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten			
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem qm und Monat	0,26	1,53	5,11
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem qm und Monat	0,51	2,56	10,23
4	Gleise je Gleis mit einer Spurbreite bis 600 mm je angefangene 100 m monatlich			
	a) in den Grund eingelassen	5,11	12,78	
	b) nicht in den Grund eingelassen	12,78	25,56	
	Die Gebühren erhöhen sich bei einer Spurbreite von 601 mm bis 1435 mm (Normalspurbreite) um 30 v. H., bei einer Spurbreite von mehr als 1435 mm um 50 v. H.			
5	Kabel- u. Linienverzweiger (oberirdisch) je Anlage jährlich	1,53	5,11	
6	Kellerschächte je angefangenem ½ qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	3,07	10,23	
7	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 3 fällt			
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem qm täglich	0,26		2,56
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem qm täglich	0,51		5,11
8	Litfasssäulen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	51,13	255,65	
9	Masten (für Freileitung, Fahrbahnen u.ä.) je Mast jährlich	0,51	2,56	
10	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen je angefangene 100 m monatlich	1,53	5,11	6,14
11	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,53	5,11	6,14

12	Treppenstufen, Eingangspodeste je angefangenem ½ qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	5,11	12,78	
13	Tribünen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,10	0,26	2,56
14	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. a) bei ausschließlichen Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,53	5,11	3,07
	b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	3,07	10,23	6,14
15	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,53	5,11	3,07
16	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen (ausgenommen Milchbänke) je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	1,53	5,11	
17	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 4 m über dem Straßenkörper den Rahmen des § 5 der Erlaubnissatzung überschreiten a) im Falle des § 5 Ziff. 1 je angefangenem qm Ansichtsfläche jährlich	1,53	5,11	
	b) im Falle des § 5 Ziff. 3 je angefangenem qm Ansichtsfläche täglich bis	0,05	0,26	0,51
18	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 24 Std. abgestellt werden, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich	0,26	0,51	2,56
19	Anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen aufgestellte Schaustellereinrichtung je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Veranstaltung			
	für den Ostermarkt	0,26	2,56	5,11
	für den Johannismarkt	0,26	2,56	5,11
	für den Bartholomäusmarkt	0,26	2,56	5,11
	für die Bindersbacher Kerwe	0,26	2,56	5,11
	für die Gräfenhausener Kerwe	0,26	2,56	5,11
	für die Queichhambacher Kerwe	0,26	2,56	5,11
für die Sarnstaller Kerwe	0,26	2,56	5,11	
20	Anlässlich von Veranstaltungen einheimischer Vereine je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Veranstaltung	0,05	0,51	2,56“